

**Wichtige Informationen für Wohnungsgeber/Eigentümer!**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) birgt einige Veränderungen hinsichtlich der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers.

Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt unterstützen, sich auf die Umstellung einzustellen und die neuen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

**Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 19 Absatz 1 BMG ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

**Nähere Erläuterungen**

Jede meldepflichtige Person hat bei der Anmeldung einer Wohnung die Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen. Dies ist in schriftlicher (ausgefülltes Formular vom Wohnungsgeber) oder elektronischer Form (direkte Übermittlung durch den Wohnungsgeber an die Meldebehörde) möglich. In diesem Fall erhält die meldepflichtige Person ein Zuordnungsmerkmal vom Wohnungsgeber.

**Wohnungsgeber ist**, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt.

* **Zum Beispiel**:
  + Der **Eigentümer**, der die Wohnung vermietet,
  + die vom Eigentümer mit der Vermietung **beauftragte Person/Stelle** oder
  + **Hauptmieter** von Wohnungen, die diese untervermieten.
* **Wohnungsgeber** für eine Wohnung, die vom Eigentümer selbst bezogen wird, ist der Eigentümer selbst.
* **Bestätigung des Wohnungsgebers** beinhaltet folgende Daten:
  + Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
  + Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugsdatum,
  + Anschrift der Wohnung,
  + Namen der meldepflichtigen Person
* Das Formular zur Wohnungsgeberbestätigung, inklusive Eigenerklärung, erhalten Sie über das Internet [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)/stadtbuero oder auch direkt im Stadtbüro.
* Bei einer elektronischen Bestätigung (mit Zuordnungsmerkmal) übermittelt der Wohnungsgeber, innerhalb der benannten Frist, den Einzug einer Wohnung gegenüber der Meldebehörde:
  + Der Wohnungsgeber nennt dem Meldepflichtigen das Zuordnungsmerkmal.
  + Mit dem Zuordnungsmerkmal prüft die Meldebehörde die elektronisch übermittelte Wohnungsgeberbestätigung und nimmt die Anmeldung vor.